



Ortsbürgergemeinde Othmarsingen

Reglement über die Benützung des Waldhauses Bureberg

1. Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Othmarsingen und bietet Platz für 30 - 35 Personen.
2. Die Aufsicht wird über die Forst- und Ortsbürgerkommission ausgeübt. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hauswart.
3. Die Bewilligung zur Benützung des Hauses erteilt der Hauswart. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig an diesen zu richten. Die Reservation ist gültig nach Eingang der unterzeichneten Anmeldung. Die Übernahme und Rückgabe des Waldhauses erfolgt durch den Hauswart vor Ort.
4. Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Zur Verrichtung der Notdurft sind ausschliesslich die vorhandenen WC-Anlagen zu benützen.
5. Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint. Der Verkauf von Speis und Trank ist ohne Bewilligung untersagt.

Anlässe mit Bewirtung gegen Entgelt unterstehen der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle. Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist dem Gemeinderat mittels Meldeformular mindestens 10 Tage im Voraus anzuzeigen. Für den allfälligen Ausschank und Verkauf von Spirituosen (z.B. Alcopops) ist gleichzeitig ein Gesuch einzureichen.

6. Autofahren im Waldgebiet ist grundsätzlich verboten. Wer über eine Benützungsbewilligung des Waldhauses Bureberg verfügt, hat ein eingeschränktes Zufahrtsrecht mit dem Auto. Die Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken.
7. Benützungsgebühren (1 Tag)

für	Sommerhalbjahr (1.4. - 30.9.)	Winterhalbjahr (1.10. - 31.3.)
Ortsansässige	CHF 120.--	CHF 160.--
Auswärtige	CHF 180.--	CHF 220.--

Wird das Waldhaus mehrere aufeinanderfolgende Tage gemietet, beträgt die Gebühr pro Folgetag 50 % der obigen Ansätze.

Die Entschädigung für den Hauswart beträgt CHF 50.--/Miete.

Eventuell notwendige Nachreinigungen werden zu CHF 60.--/Std. in Rechnung gestellt.

Im Preis inbegriffen sind Grundstock Cheminéeholz, Wasser- und Stromverbrauch sowie Küchenbenützung. Zusatzholzverbrauch wird verrechnet.

Einheimischen Dorfvereinen werden die Benützungsgebühr sowie die Entschädigung für den Hauswart einmal pro Kalenderjahr erlassen.

8. Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. Der Innenraum sowie die Umgebung sind „stubenrein“ zu halten. Mobiliar (Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.
Beschädigtes oder defektes Material wird durch den Hauswart ersetzt und in Rechnung gestellt.
9. Küchentücher und Abwaschlappen sind vom Benutzer selbst mitzubringen.
10. Das Waldhaus muss in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Anfallender Abfall muss vom Benutzer entsorgt werden.
11. Die Übergabe und Rückgabe des Waldhauses und des Schlüssels erfolgt nach Absprache mit dem Hauswart beim Waldhaus.
Die Rückgabe des Waldhauses muss am Folgetag der Benützung bis 9.00 Uhr abgeschlossen sein.
Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.
12. Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und lärmverursachender Raketen ist untersagt. Ebenso ist das Abspielen oder Livespielen von Musik ausserhalb des Waldhauses verboten. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
13. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Othmarsingen.
14. Im Verhinderungsfall oder bei Annullierung innert 14 Tagen vor dem reservierten Belegungsdatum sind folgende Gebühren zu entrichten:
Ortsansässige: CHF 90.--
Auswärtige: CHF 150.--
15. Die erteilte Benützungsbewilligung kann weder veräussert noch darf sie auf eine andere Organisation/Person übertragen werden.
16. Der Gemeinderat kann das Reglement und die Gebühren auf Antrag der Forst- und Ortsbürgerkommission jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.
17. Die Forst- und Ortsbürgerkommission ist befugt, bei Bedarf zusätzliche Auflagen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.
18. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft, revidiert per 1. Januar 2010 und 1. Januar 2013.

Die Forst- und Ortsbürgerkommission

Der Präsident:

Walter Urech

Ortsbürgergemeinde Othmarsingen

NAMENS DES GEMEINDERATES OTHMARSINGEN

Der Gemeindeammann:

Fritz Wirz

Die Gemeindegeschreiberin:

Nicole Wernli